

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

\*955A123521\* Herrn Ralph Boes Spanheimstr. 11 13357 Berlin Ihr Zeichen: Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 352.X-Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204BG0065589

Name: Durchwahl: Telefax:

E-Mail: Datum:

12. September 2012

### Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Boes,

für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 (Minderungszeitraum) wird eine Minderung Ihres Arbeitslosengelds II monatlich um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrags, festgestellt.

Daraus ergibt sich eine Minderung Ihres Arbeitslosengelds II in Höhe von 112,20 Euro monatlich.

Im Einzelnen sind von der Absenkung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)

#### Begründung:

In Ihrer Eingliederungsvereinbarung vom 2. Mai 2012 wurde vereinbart, dass Sie Ihre selbständigen Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müssen.

Als Gegenstand dieser Eigenbemühungen wurde vereinbart, dass Sie während der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung im Turnus von einem Monat – beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung – jeweils mindestens acht Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse unternehmen und hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vorlegen: Bewerbungsschreiben und Reaktionen der Arbeitgeber, soweit vorhanden. Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

2a31-22

Postanschrift

Jobcenter Berlin Mitte Sickingenstr. 70 - 71 10553 Berlin

Internet:

www.berlin.de/jobcenter/mitte

Bankverbindung

BA-Service-Haus Bundesbank BLZ 76000000

Kto.Nr. 76001617 BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE50760000000076001617 Öffnungszeiten

Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr Mi geschlossen Do 12:30 - 18:00 Uhr nur mit Termin für Berufstätige und Maßnahmeteilnehmer/innen Zugang über

Berlichingenstraße 25 Verkehrsanbindung U-Bahnhof Turmstrasse Busslinien 123, 106, TXL S-Bahnhof Beusselstraße - 2 -

keine PKW-Stellplätze

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da Sie mit Ihrem Schreiben vom 18.07.2012 angeben, dass Sie sich weder im Mai 2012 noch im Juni 2012 um Arbeit bemüht haben.

Zur Begründung Ihres Verhaltens haben Sie dargelegt, dass

Zitat: "....der Verwaltungsakt nichtig und Ihre Forderungen als Nötigungen mit Androhungen von Hunger, Obdachlosigkeit usw. amoralisch, menschenrechts- und grundgesetzwidrig sind......"

Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung Ihrer persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden.

Für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 31. Dezember 2012 (Minderungszeitraum) wird eine Minderung Ihres Arbeitslosengelds II monatlich um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrags, festgestellt (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b SGB II).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Ihrem Jobcenter einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auttrag

Amagen Hinweise Gesetzestexte zu Ihrer Information

#### § 31 SGB II Pflichtverletzungen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis
  - sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
  - sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
  - 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

- (2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn
  - sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
  - 2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
  - ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
  - sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

# § 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.
- (2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Arbeitslosengeld II bei einer Pflichtverletzung nach § 31 auf die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen beschränkt. Bei wiederholter Pflichtverletzung nach § 31 entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ab diesem Zeitpunkt wieder die für die Bedarfe nach § 22 zu erbringenden Leistungen gewähren.
- (3) Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs kann der Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mindestens 60 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs soll das Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 erbracht wird, an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- (4) Für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte gilt Absatz 1 und 3 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

# § 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

- (1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Träger die Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe der Bedarfe nach den §§ 20 und 21 unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auf sechs Wochen verkürzen. Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.
- (2) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

#### Wichtige Hinweise:

Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund - trotz einer Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis-,

- sich weigern Ihre in einer Eingliederungsvereinbarung oder in dem sie ersetzenden Bescheid festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- sich weigern eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen (auch eine Verhinderung deren Anbahnung durch ihr Verhalten),
- sich weigern eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit anzutreten oder abbrechen (oder Anlass zum Abbruch geben),
- ein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn Sie ohne wichtigen Grund

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres Ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern die Voraussetzung für die Gewährung oder Erhöhung des Auszahlungsanspruchs herbeizuführen,
- einen Tatbestand für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erfüllen, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld führen würde, insbesondere wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis lösen oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses geben.

# Sanktionen bei wiederholten Pflichtverletzungen

Die erste wiederholte Pflichtverletzung führt zu einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, jede weitere zum vollständigen Wegfall des Auszahlungsanspruchs. Minderung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheids über die Minderungen. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums ein Jahr vergangen ist.

Bei einer Pflichtverletzung, die den vollständigen Wegfall des Auszahlungsanspruchs zur Folge hat, kann im Ausnahmefall - unter der Voraussetzung, dass den verletzten Pflichten nachträglich nachgekommen wird und sofern eine Nachholung möglich ist - der Wegfall des Auszahlungsanspruchs auf eine Minderung in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt werden.

#### **Sonstiges**

Bei einer Minderung des Auszahlungsanspruchs um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden. Diese sind zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben.

Minderungen wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II treten zu Minderungen wegen Meldepflichtsverletzungen nach § 32 SGB II hinzu.

Beispiel:

10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 30 Prozent Minderung aufgrund einer Verletzung der Grundpflichten vom 01.05. bis 31.07. daher Überschneidung vom 01.05. bis 31.07. mit insgesamt 40 Prozent Minderung

Bei einem vollständigen Wegfall des Auszahlungsanspruchs entfällt im Minderungszeitraum die Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Werden Ihnen Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt, lebt in dem Zeitraum, für den Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden, der Versicherungsschutz wieder auf.

Während der Minderung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch den Träger der Sozialhilfe.

Bitte beachten Sie, dass der Sanktionsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, d.h. dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung die angegebenen Minderungsbeträge für den (restlichen) Minderungszeitraum weiterhin zu berücksichtigen sind.

Hinweise zu den Sanktionen enthält auch das Merkblatt Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).